

SATZUNG über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 9.10.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das von der Gemeinde Gingen an der Fils herausgegebene Mitteilungsblatt der Gemeinde Gingen an der Fils durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes der Gemeinde Gingen an der Fils.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.11.1967 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Erlass der Haushaltssatzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorgenannte Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der vorgenannten Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß der vorgenannten Satzung nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wer vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gingen an der Fils, den 26.10.1984

Bürgermeisteramt